

## Neuerungen beim Fahrtkostenabzug ab Steuerperiode 2016

### Ausgangslage

Anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 hat das Volk dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI-Vorlage) zugestimmt. Teil der Vorlage war, den Fahrtkostenabzug für Unselbstständigerwerbende für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort zu begrenzen. Bei der direkten Bundessteuer wird der Abzug auf CHF 3'000 begrenzt, den Kantonen ist es freigestellt, ebenfalls eine Begrenzung einzuführen.

Die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs tritt per 1. Januar 2016 in Kraft und findet damit erstmals in der Steuerperiode 2016 Anwendung. Die Steuerfolgen zeigen wir Ihnen nachfolgend auf.

### Arbeitnehmer ohne Geschäftsfahrzeug

Arbeitnehmer, die nicht über ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Fahrzeug verfügen, konnten bisher die mit dem Arbeitsweg verbundenen Fahrkosten steuerlich in Abzug bringen. Zugpendler konnten die effektiven Abokosten, Autopendler CHF 0.70/Kilometer steuerlich abziehen, sofern eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt wird. Neu werden diese Kosten nur noch bis zur Obergrenze von CHF 3'000 berücksichtigt.

Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg sind steuerlich wie bis anhin nur abzugsfähig (a) bei Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels, (b) bei einer Zeitersparnis von über 1 Stunde gegenüber der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels, (c) bei ständiger Benützung während der Arbeitszeit auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers oder (d) bei Unmöglichkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit/Gebrechlichkeit. Ist keine dieser Bedingungen erfüllt, dürfen lediglich die Kosten für die Benützung des öffentlichen Verkehrs in Abzug gebracht werden.

#### Beispiel:

Herr X. wohnt in Winterthur und fährt täglich mit dem Auto nach St. Gallen zur Arbeit. Der Arbeitsweg beträgt 60 Km. Der steuerliche massgebende Fahrtkostenabzug betrug bisher CHF 20'160 (240 Arbeitstage x 120 Km x CHF 0.7). Mit der Neuregelung wird der Fahrtkostenabzug auf CHF 3'000/Jahr beschränkt, unabhängig von der Distanz. Das steuerbare Einkommen erhöht sich in vorliegendem Beispiel bei der direkten Bundessteuer damit um CHF 17'160.

### Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeug

Bisher mussten Arbeitnehmer, denen vom Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde, einen Privatanteil in der Höhe von 9,6% des Fahrzeugneuwertes als Einkommen versteuern. Fahrtkosten für den Arbeitsweg konnten keine geltend gemacht werden.

Neu erfolgt bei Arbeitnehmern mit Geschäftsfahrzeugen eine Aufrechnung, indem die CHF 3'000 übersteigenden Arbeitswegkosten zusätzlich zum Privatanteil als Einkommen besteuert werden. Damit soll eine Besserstellung gegenüber Arbeitnehmern mit Privatfahrzeug vermieden werden.

#### Beispiel:

Frau Y. wohnt in Zürich und arbeitet in Frauenfeld. Der Arbeitsweg beträgt 50 Km. Ihr Arbeitgeber stellt ihr ein Geschäftsfahrzeug (Kaufpreis CHF 50'000 exkl. MWST) zur Verfügung. Für die private Nutzung des Geschäftsfahr-

zeugs wird ihr wie bisher ein Privatanteil von 9.6% des Fahrzeugs im Lohnausweis ausgewiesen. Ab 2016 wird ihr zusätzlich zum Privatanteil die Fahrtkosten, die CHF 3'000 übersteigen, als Einkommen aufgerechnet:

Privatanteil Fahrzeug (9,6% von CHF 50'000), wie bisher	CHF 4'800
Fahrtkosten (240 Tage x 100 Km x CHF 0.70)	CHF 16'800
Abzgl. Beschränkter Fahrtkostenabzug	CHF -3'000
<b>Total Privatanteil ab Steuerperiode 2016</b>	<b>CHF 18'600</b>

Das steuerbare Einkommen erhöht sich bei der direkten Bundessteuer damit um CHF 13'800

## Regelung in den Kantonen

Die FABI-Vorlage beschränkt den Abzug bei der direkten Bundessteuer. Die Annahme der FABI-Vorlage führte auch zu einer Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes. Damit ist es den Kantonen freigestellt, ob und in welcher Höhe sie ebenfalls eine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs vornehmen wollen.

In den Nordostschweizerkantonen präsentiert sich die Situation wie folgt

Appenzell Ausserrhoden: Obergrenze CHF 6'000 per 1.1.2016

Appenzell Innerrhoden: Keine Beschränkung

Glarus: Keine Beschränkung

Graubünden: Keine Beschränkung

Schaffhausen: Obergrenze CHF 6'000

St. Gallen: Obergrenze CHF 3'655 (Dies entspricht dem Preis eines SBB-Generalabonnements 2. Klasse.)

Thurgau: Obergrenze CHF 6'000 per 1.1.2016.

Zürich: Vorläufig keine Beschränkung. Gemäss Antrag des Regierungsrates soll die Begrenzung analog der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 festgesetzt werden, die Behandlung im Kantonsrat steht derzeit allerdings noch aus.

Die Mehrheit der übrigen Kantone strebt entweder eine Lösung analog der direkten Bundessteuer (Obergrenze CHF 3'000) an oder will auf die Einführung einer Beschränkung verzichten.

## Auswirkungen auf die Arbeitgeber

Bei Arbeitnehmern mit Geschäftsfahrzeugen beschränkt sich die Aufrechnung auf die direkten Steuern des Arbeitnehmers. Die Aufrechnung untersteht insbesondere nicht den Sozialversicherungen. Im Lohnausweis sind wie bisher das Feld «F» anzukreuzen sowie der Privatanteil Fahrzeug in Ziff. 2.2. zu bescheinigen. Neu muss bei Aussendiensttätigkeit der prozentmässige Anteil der Aussendiensttätigkeit bescheinigt werden.

Keine Aufrechnung soll bei den Sozialabgaben und bei der Mehrwertsteuer erfolgen.

## Auswirkungen bei Selbstständigerwerbstätigen

Selbstständigerwerbende sind von der FABI-Vorlage nicht betroffen, sie haben wie bisher einen Privatanteil von 9.6% des Kaufpreises exkl. MwSt zu berücksichtigen.

## Fazit

*Die Neuregelung des Fahrtkostenabzuges führt bei vielen Steuerpflichtigen zu einer spürbaren Steuererhöhung. Betroffen sind Pendler im Angestelltenverhältnis, die einen täglichen Arbeitsweg von mehr als 9 Km zurücklegen. Für viele Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeuge wird sich die Frage stellen, ob aus steuerlicher Sicht auf die Nutzung der Privatfahrzeuge umgestellt werden soll. Bei der Beantwortung dieser sowie bei weiteren Fragen, unterstützt Sie Provida gerne.*

## Unsere Standorte und Ansprechpartner der Provida Consulting AG

### Frauenfeld

Bahnhofplatz 68 – Postfach 248 – CH-8501 Frauenfeld – Tel. +41 52 723 03 80 – Fax +41 52 723 03 85



Michael Arndt  
dipl. Steuerexperte  
michael.arndt@provida.ch



Sina Trachsel  
dipl. Steuerexpertin  
sina.trachsel@provida.ch

### St. Gallen

Schützengasse 12 – Postfach 1650 – CH-9001 St. Gallen – Tel. +41 71 227 70 80 – Fax +41 71 227 70 85



Michael Thomssen  
dipl. Steuerexperte  
michael.thomssen@provida.ch

### Wetzikon

Bahnhofstrasse 15 – Postfach 1379 – CH-8620 Wetzikon – Tel. +41 44 934 33 41 – Fax +41 44 934 33 50



Beat Weinwurm  
Inhaber Notarpatent  
beat.weinwurm@provida.ch



Hans Feldmann  
Rechtsanwalt, LL.M.  
hans.feldmann@provida.ch